

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/730**

Alle Abgeordneten



KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAGTE DER SÄCHSISCHEN STAATSREGIERUNG
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner
Ines Herzig

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55883
Telefax +49 351 4510055089

Susann.Ruethrich
@sms.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KJB-0124/15/22-2023/169961

Dresden,
21. August 2023

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen - Schaffung eines Landesbetroffenenrates und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung und die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aus meiner Sicht mit der Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes sowie der Einrichtung einer Kinderschutzkommission beim Landtag bereits wichtige beispielgebende Entscheidungen getroffen.

Die Einrichtung eines Landesbetroffenenrates und die Benennung eines oder einer Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte sind aus meiner Sicht zu begrüßen, um der tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Kinderschutzes zu gewährleisten.

Anbei übersende ich Ihnen meine Zuarbeit/Stellungnahme für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen.

In Erwartung des Austausches mit Ihnen im Zuge der Anhörung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Susann Rüthrich
Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Kinder- und Jugendbeauftragte der
Sächsischen Staatsregierung
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.familie.sachsen.de

Besucheranschrift:
Bautzner Straße 19a
01097 Dresden

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11
Haltestelle Albertplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Böhmische Straße im Innenhof Bautzner Straße 19a

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.htm

Datenschutzinformationen unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Anlage

1. Perspektive meiner vorliegenden Stellungnahme:

Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik mit Unterzeichnung im Jahr 1992 und der späteren Rücknahme von Vorbehalten verpflichtet. Somit gilt die Kinderrechtskonvention als Bundesgesetz und ist bindend.

Ob Kinder ihre darin benannten Rechte auf Förderung, Teilhabe/Beteiligung und Schutz unter der Klammer der vorrangigen Beachtung ihres Wohls (im Originaltext der Konvention verstanden als „the best interests of the child“¹) tatsächlich realisieren können, entscheidet sich wesentlich im konkreten Umfeld, in dem sie aufwachsen: in den Familien, den Institutionen, den Kommunen und durch Entscheidungen und Regelungen auf Landesebene. Vielfach wurde gefordert, Kinderbeauftragte einzusetzen, deren wesentliche Aufgabe es ist, auf die Einhaltung und Achtung der Rechte der Kinder zu achten. Sie werden als Verbindungsglied zwischen den föderalen Ebenen gesehen. Auch den Anspruch einer Beschwerdestelle² für Kinder und Jugendliche können sie mit entsprechendem Auftrag und gesetzlicher Basis erfüllen und so die entsprechende Maßgabe der UN-KRK erfüllen.

Viele Kommunen haben Kinderbeauftragte mit je eigenen und unterschiedlichen Aufgabenbeschreibungen, Anbindungen und Ressourcen. Auf Bundesebene wurde im Zuge einer Petition³ die Einrichtung eines Bundeskinderbeauftragten gefordert. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages votierte für diese Forderung.

Auf Landesebene haben sich nach Sachsen-Anhalt und Hessen auch Brandenburg und Sachsen zur Benennung von Kinder- und Jugendbeauftragten auf Landesebene entschlossen.

2. Benennung Landesbeauftragte oder -beauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte

Der Antrag Dr. 18/4231 spricht sich dafür aus, auch in NRW das Amt eines/einer Landesbeauftragten für den Kinderschutz und die Kinderrechte einzurichten. Hierzu nennt der Antrag einige Kriterien. Der Forderung und den dazu führenden Begründungen zur Einrichtung eines oder einer Beauftragten ist aus meiner Sicht vollumfänglich zuzustimmen.

Bevor ich aus der persönlichen Erfahrungen meiner Arbeit einige Anmerkungen zu den genannten Kriterien mache, stelle ich die Rahmenbedingungen der Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten in Sachsen dar:

a) Rahmenbedingungen der Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

Im Freistaat Sachsen wurde auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung die Stelle einer Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung eingerichtet. Die Besetzung erfolgte im November 2021 nach einer externen Ausschreibung und eines Bewerbungsverfahrens. Die Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung (KJB) ist beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angesiedelt und direkt der Ministerin unterstellt, mit dem Auftrag ressortübergreifend die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Kinderschutzes und der Beteiligung, in Sachsen zu befördern. Arbeitsbereiche im Einzelnen sind

¹ Siehe Allgemeine Bemerkungen („Kinderrechtekommentare“) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf

² Siehe <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/beschwerdemechanismen-fuer-kinder-und-jugendliche>

³ <https://www.kinderbeauftragter-in-den-bundestag.de/petition/>

- Analyse und Monitoring: Ist-Stand in Bezug auf Umsetzung (mit Bezug auf Staatenberichtsverfahren) der UN-KRK sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Etablierung, Begleitung, Konzeptentwicklung und eigene Umsetzung von Beteiligungsformaten auf institutioneller, kommunaler und Landesebene
- Kinderschutz: Koordinieren und vernetzen über föderale Ebenen und Fachbereiche hinweg, Fehlstellen erkennen und benennen, Handlungsempfehlungen
- Vernetzung, Kommunikation mit Verwaltung, Politik, NGOs, Wissenschaft UND Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch zwischen den föderalen Ebenen. Teilnahme an Gremien, um dort Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen einzubringen
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere auch von und mit Kindern und Jugendlichen selbst
- Beratung und Begleitung von Ressorts, Abteilungen, Referaten der Landesverwaltung in Bezug auf kinderrechtliche Aspekte sowie die Einbringung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Verwaltungshandeln.

Die Arbeit der KJB wird unterstützt durch eine gemeinsame Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendbeauftragten mit der Opferbeauftragten. Personell steht der KJB aktuell eine Referentin und eine halbe Verwaltungsmitarbeiterin zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung. Die KJB hat einen eigenen Haushaltstitel zur Umsetzung von Maßnahmen der KJB.

b) Persönliche Anmerkungen zu den Kriterien des Antrages Dr. 18/4231

Die Forderung, die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit gesetzlich zu verankern, erscheint mir von Vorteil. Zu definieren wird sein, ob und wenn ja wie bereits im Gesetz die konkrete Aufgabe der oder des Beauftragten benannt wird, was auf der einen Seite eine Festlegung des Tätigkeitsspektrums nach sich ziehen kann, auf der anderen Seite neben der damit verbundenen Verbindlichkeit und Kontinuität auch die Grundlage bietet im Zusammenwirken der oder des Beauftragten mit Verwaltungen und/oder Politik. Es können sich daraus auch Rechte der oder des Beauftragten diesen gegenüber begründen.

In Sachsen besteht eine explizite gesetzliche Grundlage für die Arbeit der KJB derzeit nicht. Im Punkt der Aufgabenbeschreibung erscheint es mir sinnvoll, diese nicht zu eng zu fassen. Kinderrechte bedingen einander. Gelingender Kinderschutz bedarf der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ohne sie selbst einzubeziehen, sind deren „best interests“, deren Wohl und deren Schutz- und Sicherheitsbedürfnis nicht sicher bestimmbar. Ohne sie durch geeignete und altersgerechte Förderung und Informationen in die Lage zu versetzen, ihre Anliegen zu artikulieren und einzubringen, sich zu beschweren und sich nötigenfalls Hilfe zu holen, wird der Schutz der Kinder stets leiden.

Sinngemäß zitiere ich einen Gedanken des früheren UBSKM Herrn Rörig: Wie soll ein Kind, dem das Schlimmste widerfährt, plötzlich auf die Idee kommen, dass es die Möglichkeit gibt, diese Situation zu beenden, wenn es nie zuvor die Erfahrung gemacht hat, dass seine Stimme gehört wird und dass es zu einer wirksamen Veränderung kommen kann? Im Alltag muss dieses Lernen und Erleben fest verankert sein, und wenn es die wirksame Beschwerde gegen das Mittagessen in der Kita ist. Genau daher ist Mitbestimmung und Förderung auch aus Kinderschutzgründen essentiell.

Sensibilisierung und Aufklärung wären der Argumentation folgend EIN wesentlicher Aspekt der Tätigkeit, es treten weitere hinzu. So wird genannt die Beratung von Landesregierung und Landtag. Hier wird zu entscheiden sein, wo der oder die Beauftragte angesiedelt ist.

In Sachsen ist dies im Fall der Kinder- und Jugendbeauftragten wie auch weiterer Beauftragter in der Ministerialverwaltung der Fall, was – bei gegebener Unabhängigkeit und

Weisungsungebundenheit – den Vorteil hat, direkt mit Referaten, Abteilungen, Hausleitungen, nachgeordneten Behörden etc. zusammen arbeiten zu können, in Gremien und Strukturen der Ministerien mitwirken zu können und auch in eigener Verantwortung Kontakt zu Zuständigen innerhalb der Verwaltung aufnehmen zu können, um im Verwaltungsvollzug die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte und die Beachtung der Lebenslage Kindheit und Jugend einfließen zu lassen. Die Anbindung der Geschäftsstelle an ein Ministerium stellt eine verlässliche Arbeitsstruktur zur Verfügung. Die Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Kinder- und Jugendbeauftragten von der Hausleitung kann ich nur als ausgesprochen gut, verlässlich und konstruktiv beschreiben. Die Kooperation mit anderen Ressorts funktioniert reibungslos.

Auch am Sächsischen Landtag gibt es Beauftragte. Damit wäre die Nähe zur Gesetzgebung von vornherein gegeben und erscheint ebenfalls als eine plausible Option. Weitere Varianten sind denkbar und sollten sich richten nach der Zielsetzung des Amtes. In jedem Falle muss die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit gegeben sein. Um die Verbindlichkeit und Wirksamkeit im Zusammenwirken der oder des Beauftragten mit Verwaltungen, Politik, Zivilgesellschaft und Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, muss die Struktur verlässlich und kontinuierlich arbeitsfähig sein, das Mandat muss ausreichend breit gefasst sein und Kooperation und Vernetzung über die Ebenen, zwischen Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft muss gewährleistet und unterstützt sein.

3. Einrichtung Landesbetroffenenrat

Der Antrag Dr. 18/4023 fordert in einem weiteren Punkt die Einrichtung eines Landesbetroffenenrates als eigenständige Interessenvertretung für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch. Da es in Sachsen keinen Betroffenenrat auf Landesebene gibt, kann ich mich zu diesem Punkt nur auf der Grundlage meiner Gesprächserfahrungen mit Betroffenen, so u.a. aus dem kirchlichen Bereich, äußern. Diesbezüglich kann ich die Analyse des Antrages Dr. 18/4023 bestätigen und begrüße grundsätzlich die Einrichtung eines Betroffenenrates. Aus den persönlichen Erfahrungen in meiner Arbeit sprechen neben den im Antrag genannten Punkten weitere Aspekte, für die Einrichtung eines Landesbetroffenenrats:

Die Personen haben ein eigenes Bedürfnis und - abhängig von der noch ausstehenden konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung des Deutschen Bundestages voraussichtlich im „UBSKM-Gesetz“ - auch ein Recht bzw. den Anspruch auf Aufarbeitung. Diese Aufarbeitung gelingend zu gestalten, kann durch Einbeziehung eines divers besetzten Betroffenenrates, der die unterschiedlichen Tatkontexte sowie die unterschiedlichen Betroffenengruppen kennt und einbezieht, wesentlich substantiiert und damit zum Gelingen gebracht werden.

Ein Landesbetroffenenrat bzw. dessen Mitglieder kann wesentlich bei der institutionellen Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in lokalen und regionalen Kontexten sein, da die ja eigenen Besonderheiten des Kontextes gesehen und benannt werden können durch Personen, die mit diesen Kontexten vertraut sind. Darüber hinaus wäre der Bundesbetroffenenrat auch aus Ressourcengründen weit überfordert, republikweit Ansprechpartnerinnen und –partner für Aufarbeitungsprozesse zu entsenden überall dahin, wo Aufarbeitung nötig ist. Hier wäre die insbesondere regional wirkende Kraft eines Landesbetroffenenrates wichtig und würde der Erkenntnis Rechnung tragen, dass der Staat in der Pflicht gesehen wird, Aufarbeitung jenseits von Strafrecht zu gewährleisten, da Institutionen mehr und mehr offenkundig werdende Schwierigkeiten haben, Gwalthandeln im eigenen Kontext und Strukturen, die dieses Handeln ermöglichen, aufzuarbeiten.

Der Landesbetroffenenrat kann und sollte von kommunalen und landesweiten Entscheidungsträgern und –trägerinnen im Vorfeld von Entscheidungen und bei der Umsetzung/dem Vollzug dieser konsultiert werden.

Angesichts dieser Breite an möglichen Arbeitsbereichen eines – ehrenamtlichen! – Betroffenenrates erscheint es mir wesentlich, die nötigen Ressourcen an begleitendem, koordinierendem Hauptamt und Sachmitteln zur Verfügung zu stellen. Weitere wichtige strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen sind im Forderungsteil des Antrages/der Anträge genannt.

4. Zum Antrag Dr. 18/4231

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drucksache 18/4231 weise ich darauf hin, dass es der Antragstellerin nicht ausschließlich darum geht, keine/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte einzusetzen. Darüber hinaus wird durch die Streichung von Bezügen auf Kinderrechten nach UN-Kinderrechtskonvention ein Bild des Kindes als *Objekt* des Schutzes und der Erziehung untermauert. Wie weiter oben bereits ausgeführt, wird so das Anliegen des Schutzes von Kindern stets hinter dem Nötigen und Möglichen zurückbleiben. Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte bedingen einander.

Es ist gerade die UN-Kinderrechtskonvention, die wesentlich dazu beigetragen hat, das Kind als eigenständiges Subjekt mit einer eigenen Persönlichkeit und eigenen Rechten in allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu behandeln. Zum Anliegen, auf die Benennung eines oder einer Beauftragten zu verzichten ist zu sagen, dass dieses die unterschiedlichen Zielrichtungen und Aufgaben verkennt.

Eine breite Verortung des Kinderschutzes wie insgesamt der Kinderrechte in den verschiedenen Ressorts und Ebenen – die Vielzahl wird in der Begründung genannt – spiegelt die zu Grunde liegende gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hier vernetzend, übergreifend, als „Transmissionsriemen“ zwischen den Ebenen und Ressorts zu wirken, sollte Aufgabe der oder des Beauftragten GERADE angesichts der Vielfalt der Akteure und Akteurinnen sein.

Der ehrenamtlich arbeitende Betroffenenrat, die Kinderschutzkommission wie auch der Untersuchungsausschuss erfüllen jeweils andere Aufgaben, als es die oder der Beauftragte tut. Die beiden Letztgenannten wirken parlamentarisch im Bereich der Aufarbeitung und Aufklärung spezifisch zum Kinderschutz. Sowohl das Ehrenamt als auch das parlamentarische Mandat bringen es mit sich, dass neben den Fragen der Kinderrechte und des Kinderschutzes weitere Anforderungen, Aufgaben und Tätigkeiten existieren.

Während also andere Akteure und Akteurinnen sehr viel spezifischere oder auf eine Ebene festgelegte Zuständigkeiten haben oder neben dem Kinderschutz und den Kinderrechten noch andere Themen bearbeiten, wird durch die Benennung eines oder einer Kinderbeauftragten eine Ressource geschaffen, die ausschließlich mit dem Fokus auf die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Kinderschutzes, ressortübergreifend und ebenenübergreifend arbeitet und wirkt.

Die Aufgaben der oder des Opferbeauftragten ersetzen Kinder- und Jugendbeauftragte nicht. In Sachsen teile ich mir mit der unabhängigen sächsischen Opferbeauftragten eine Geschäftsstelle. Die Arbeitsbereiche wie auch die Begründungszusammenhänge sind dabei verschieden, wenn sie sich auch in Teilbereichen berühren, so im Bereich von minderjährigen Opfern von Straftaten (wobei die Opferbeauftragte in Sachsen für Großschadensereignisse und Katastrophen sowie Amoktaten, Terror- und Hassverbrechen zuständig ist, nicht für den einzelnen Kinderschutzfall). Die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechte zu bestärken geht weit über die Begleitung im Fall, dass Kinder Opfer geworden sind, und Prävention dessen hinaus.

Im Übrigen gibt es vergleichbare Berührungspunkte mit weiteren Beauftragten, was eine vernetzte, kooperative und sich gegenseitig stärkende Arbeitsweise mit sich bringt. In Sachsen wäre da insbesondere der Inklusionsbeauftragte zu nennen in den Themenbereichen Schutz, Teilhabe und Förderung von Kindern mit Inklusionsbedarfen, was nach UN-

Behindertenrechtskonvention wie auch nach UN-Kinderrechtskonvention verbriebe Rechte sind. Konkret ergeben sich Synergien im Zuge der Implementierung des inklusiven Ansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe/SGBVIII, (Gesundheits-)Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Krankheiten oder im Themenfeld inklusive Kita und Schule.

Zu nennen wäre außerdem die Landesseniorenbeauftragte mit dem geteilten Anliegen der Generationengerechtigkeit. Fragen wie Mobilität, sichere Nutzung von digitalen Medien oder Versorgungssicherheit/Infrastruktur stellen sich die Menschen an beiden Polen des Altersspektrums.

Ebenso arbeite ich als Kinder- und Jugendbeauftragte mit dem Ausländerbeauftragten in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Rassismuserfahrung oder mit eigener oder familiärer Migrations- und Fluchterfahrung.

In Bezug auf andere Beauftragte ist also von einer Kooperation und Synergieeffekten auszugehen. Ersetzen können sich die Beauftragten nicht.